



Mietercheck.de

Damit Sicherheit einzieht.

BESCHREIBUNG DER MIETERCHECK-NEGATIVMERKMALE

NEGATIVMERKMAL LISTE

INHALTSVERZEICHNIS



KÜRZEL	SEITE	KÜRZEL	SEITE	KÜRZEL	SEITE	KÜRZEL	SEITE
IA	4	I8	7	" * "	10	SD	12
AM	4	I6	7	AE	10	SE	12
IE	4	I2	7	++	10	S1, S2, S3	12
MB	4	I1	7	HI	10	US	13
VB	4	I9	7	HA	11	RA	13
TR	4	I3	7	KX	11	RB	13
ZI	5	I4	7	KG	11	IE	13
FP	5	K4	8	KR	11	IS	13
LP	5	K3	8	MA	11	ER	13
UF	5	K2	8	CC	11	SD, SG	14
UB	5	K1	8	CR	11	SCHUFA Merkmal C	14
SU	5	V4	8	GI	11	SCHUFA Merkmal G	15
HB	6	V3	9	HY	11	SCHUFA Merkmal KW	15
HV	6	V2	9	HP	12	SCHUFA Merkmal S1, S2, S3	15
EV	6	V1	9	BU, BY, MY	12	SCHUFA Merkmal US, UF	15
EE	6	G3	9	ML	12	SCHUFA Merkmal RA, RB	16
WE	6	G4	9	UI	12	SCHUFA Merkmal IE, IS	16
I7	6	G2	10	CA	12		
I5	6	G1	10	GK	12		

NEGATIVMERKMAL LISTE

KÜRZEL	SEITE	KÜRZEL	SEITE	KÜRZEL	SEITE	KÜRZEL	SEITE
SCHUFA Merkmal HB	17	IVA	20	KER	22	SVV	25
PPB*	17	IBE	20	KEM	22	SN	25
PHB	17	IBA	20	KAS	23	AV	25
PAB	18	IWP	20	VGE	23		
PNP	18	IRB	20	VGA	23		
PPV	18	IRV	20	VEM	23		
PPF	18	KI1)	21	VAS	23		
PUG	18	„*(2)	21	GVA	23		
PXX	18	+ + +	21	GVE	23		
GM	18	HA3)	21	GEM	23		
ZWA	18	\$\$\$4)	21	GAS	24		
ZWI	19	BSP	21	H	24		
FRP	19	KBI	21	M	24		
UBV	19	AI	22	W	24		
SVV	19	APC	22	IE	24		
SAV	19	EEV	22	MB	24		
SNZ	19	WEV	22	WEV	25		
IVE	19	ISP	22	VGE	25		
IVS	20	KON	22	VEM	25		

KÜRZEL	GESETZLICHE LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
IA		Inkasso-Mahnverfahren eingeleitet	"weiches" Negativmerkmal. Das Inkasso-Unternehmen hat die Zahlung eines geschuldeten Betrages ohne Beteiligung des Gerichts angemahnt.
AM		Fortlauf des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens nach Teil- bzw. bei Ratenzahlung	Der Schuldner hat die Forderung nach Einleitung des Inkasso-Mahnverfahrens nicht vollständig, sondern nur teilweise gezahlt. Das Inkasso-Mahnverfahren wurde deshalb außergerichtlich fortgesetzt.
IE		Einstellung des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens wegen Aussichtslosigkeit	Aussichtslosigkeit liegt dann vor, wenn Anhaltspunkte fehlen, die Geldschuld könne werden. Daher wurde der Einzug der Forderung im Inkasso-Verfahren aufgegeben.
MB		Mahnbescheid bzw. Mahnbescheids-Antrag	Ein Mahnbescheid wird elektronisch beim dafür zuständigen Amtsgericht, dem Mahngericht, vom Gläubiger beantragt. Das Gericht prüft nicht, ob die Forderung tatsächlich besteht. Es stellt dann trotzdem einen Mahnbescheid zu. Der Schuldner kann Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen, ansonsten ergeht ein Vollstreckungsbescheid, der eine Zwangsvollstreckung nach sich ziehen kann.
VB		Vollstreckungsbescheid bzw. Vollstreckungsbescheids-Antrag	Wurde gegen einen Mahnbescheid nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt, ergeht auf Antrag ein Vollstreckungsbescheid. Dieser kann dann die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners bilden, wenn der Schuldner nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegt und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt.
TR		Ratenzahler nach Forderungs-Titulierung	Eine titulierte Forderung liegt vor, wenn die Schuld bereits gerichtlich im Wege des Mahnverfahrens oder regulären Klageverfahrens rechtskräftig festgestellt wurde. Ihre Titulierung ermächtigt zur Zwangsvollstreckung. Der Schuldner hat aber die Möglichkeit einer Ratenzahlung beim Gläubiger bewirkt und dadurch die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen vermieden.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
ZI		Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	Pfändung eines Grundstücks, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts mit dem Ziel der Zwangsversteigerung. Findet grundsätzlich durch den Rechtspfleger statt. Bezieht sich auch auf das Zubehör des Grundstücks, also alles, was dem Grundstück wirtschaftlich zu dienen bestimmt ist.
FP		fruchtlose Pfändung	Der Pfändungsversuch eines Gerichtsvollziehers war erfolglos, d.h. sein Vermögen ist so gering, dass eine Pfändung nach Ansicht des Gerichtsvollziehers nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen dürfte. Der Gerichtsvollzieher schickt dann eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung an den Gläubiger.
LP		Lohn- oder sonstige Forderungspfändung aufgrund eines gerichtlichen Pfändungs- u. Überweisungsbeschlusses	Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeht auf eine titulierte Forderung und bezieht sich in der Regel auf Lohnanspruch des Schuldners gegenüber dem Arbeitgeber oder das Girokonto bei einer Bank. Drittschuldner, das sind idR. Arbeitgeber oder Bank, dürfen daraufhin ihre Zahlungen nicht mehr an den Schuldner tätigen. Sie müssen die Zahlung, die ursprünglich dem Schuldner zustand, an den Gläubiger zahlen. Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird beim Gericht erwirkt.
UF		uneinbringliche, titulierte Forderung	Eine Forderung wurde zwar rechtskräftig, gerichtlich festgestellt, kann aber nicht durchgesetzt werden. Das kann daran liegen, dass der Schuldner vermögenslos oder unbekannt verzogen ist.
UB		unbekannt verzogen (unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten aus Geld- oder Warenkrediten)	Der Schuldner ist an seinem letzten gemeldeten Wohnsitz nicht auffindbar. Der Ort seines Aufenthalts ist nicht feststellbar. Er hat aber ein Darlehen abgeschlossen und die Zahlung der Tilgungsraten eingestellt.
SU		Suchauftrag zu - unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten - unbekannt verzogenen Personen (Adresse über Einwohneramt nicht ermittelbar)	Der Schuldner ist an seinem letzten gemeldeten Wohnsitz nicht auffindbar. Der Ort seines Aufenthalts ist nicht feststellbar. Er hat aber ein Darlehen abgeschlossen und die Zahlung der Tilgungsraten eingestellt. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt über seinen neuen Wohnsitz blieb erfolglos.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
HB		Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung	Eine Zwangsvollstreckung beim Schuldner ist erfolglos verlaufen und der Schuldner hat einen Termin beim Gerichtsvollzieher zu einer eidesstattlichen Versicherung (ehem. Offenbarungseid) über seine Vermögensverhältnisse versäumt. Bis zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung oder Ablauf von zwei Jahren kann der Schuldner vom Gerichtsvollzieher verhaftet werden.
HV		Vollstreckung des Haftbefehls zur Erzwingung der EV	Der Schuldner ist vom Gerichtsvollzieher verhaftet und gezwungen worden, eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (ehem. Offenbarungseid) abzugeben. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
EV		eidesstattliche Versicherung ("Offenbarungseid")	Der Schuldner hat schriftlich gegenüber dem Gerichtsvollzieher seine Vermögensverhältnisse vorgelegt. Dabei wurde er aufgeklärt, dass eine fehlerhafte oder unvollständige Auflistung eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren nach sich ziehen kann.
EE		Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung	Der Schuldner hat im Nachhinein festgestellt, dass sich Gegenstände in seinem Vermögen befinden, die er in der eidesstattlichen Versicherung nicht genannt hat.
WE		wiederholte eidesstattliche Versicherung (§ 903 ZPO)	Der Schuldner wurde drei Jahre nach seiner eidesstattlichen Versicherung zu einer nochmaligen eidesstattlichen Versicherung aufgefordert. Das ist möglich, wenn der Gläubiger glaubhaft machen kann, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.
17		außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen des Insolvenzverfahrens	Ist ein Schuldner nicht mehr in der Lage, Forderungen von Gläubigern zu begleichen, muss er sich zunächst außergerichtlich mit seinen Gläubigern auf eine Schuldenbereinigung einigen. Dies ist Voraussetzung für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner selbst.
15		Schuldenbereinigungsplan-Verfahren eingeleitet / Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	Der Schuldner hat beim zuständigen Insolvenzgericht einen Antrag auf ein Schuldenbereinigungsplanverfahren oder einen Insolvenzantrag gestellt. Bei einem Schuldenbereinigungsplanverfahren muss er einen Plan zur Rückzahlung seiner Schulden vorgelegt haben, dem die Gläubiger dann zustimmen können. Er wirkt wie ein Vergleich.



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
18		Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren	Das Insolvenzgericht hat Maßnahmen angeordnet, sich im Schuldnervermögen befindliche Vermögenswerte sicherzustellen. Dies geschieht bei einer Gefahr für die Vermögenswerte, die vom Schuldner ausgeht und die Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse gefährden könnte.
16		Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren	Die Gefährdung der Vermögenswerte in der Insolvenz besteht nicht mehr und daher wurden die Sicherungsmaßnahmen vom Gericht aufgehoben.
12		Eröffnung des Insolvenzverfahrens / Beschluß	Das Insolvenzgericht hat auf Antrag hin einen Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gefasst. Damit geht die Verwaltungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter über.
11		Abweisung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 26 Abs. 2 InsO)	Das Insolvenzverfahren wurde eingestellt bzw. gar nicht erst aufgenommen, weil sich so wenig Werte im Vermögen des Schuldners befunden haben, dass damit noch nicht einmal die Kosten für das Insolvenzverfahren abgedeckt werden konnten. Der Schuldner wird daraufhin in das Schuldnerverzeichnis beim Insolvenzgericht eingetragen. Häufig ist dies auch Anlass für eine Gewerbeuntersagung des Schuldners.
19		Aufhebung des Insolvenzverfahrens / Beginn der Wohlverhaltensperiode	Das pfändbare Vermögen des insolventen Schuldners ist verteilt worden. Zusammen mit der Aufhebung trifft das Gericht eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung, also ob die bestehenden Verbindlichkeiten aufgehoben werden dürfen. Zeitgleich beginnt die Wohlverhaltensphase, in der dem Schuldner erhebliche Einschränkungen seines Lebensstils auferlegt werden.
13		Erteilung der Restschuldbefreiung	Die Restschuldbefreiung ermöglicht dem Schuldner, nach der Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Nachdem er über einen längeren Zeitraum hinweg die Bedingungen der Wohlverhaltensphase eingehalten hat, ist er nicht mehr verpflichtet, seine Schulden bei den Gläubigern zu begleichen.
14		Versagung der Restschuldbefreiung	Trotz Insolvenzverfahrens ist der Schuldner nach wie vor verpflichtet, seine Verbindlichkeiten bei den Gläubigern zu tilgen. Häufig geschieht dies, weil die Bedingungen der Wohlverhaltensphase nicht eingehalten wurden oder Pflichten des Insolvenzverfahrens selbst verletzt wurden.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
K4		Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses mangels Masse (§ 107 KO)	Die Konkursordnung war bis zum 31. Dezember 1998 gültig und das Vorläufergesetz zur Insolvenzordnung. Das Konkursverfahren ist nicht eröffnet worden, weil der Schuldner nicht genug Vermögenswerte hält, um die Kosten des Konkursverfahrens zu begleichen. Dies hat die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zur Folge.
K3		Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 108 KO)	Die Konkursordnung war bis zum 31. Dezember 1998 gültig und das Vorläufergesetz zur Insolvenzordnung. Das Konkursverfahren hatte in die unbeschränkte Nachforderung zum Grundsatz, im Gegensatz zur heutigen Insolvenz konnten Ansprüche daraus bis zu 30 Jahre nach Beendigung des Konkursverfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung beim Schuldner durchgesetzt werden.
K2		Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse (§§ 202, 204 KO)	Die Konkursordnung war bis zum 31. Dezember 1998 gültig und das Vorläufergesetz zur Insolvenzordnung. Das Konkursverfahren ist zwar eröffnet worden, wurde danach aber eingestellt, weil der Schuldner nicht genug Vermögenswerte hält, um die Kosten des Konkursverfahrens zu begleichen. Dies hat die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zur Folge.
K1		Aufhebung des Konkursverfahrens (nach Schlußtermin) (§ 163 KO)	Die Konkursordnung war bis zum 31. Dezember 1998 gültig und das Vorläufergesetz zur Insolvenzordnung. Das Konkursverfahren ist zwar eröffnet worden, wurde danach aber eingestellt, weil der Schuldner nicht genug Vermögenswerte hält, um die Kosten des Konkursverfahrens zu begleichen. Dies hat die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zur Folge.
V4		Eröffnung des Vergleichsverfahrens (§ 11 ff VerglO)	Die Vergleichsordnung galt bis zum 31. Dezember 1998 neben der Konkursordnung und wurde durch die Insolvenzordnung. Danach konnte der Konkurs durch einen Vergleich zwischen dem Schuldner und den Gläubigern abgewendet werden. Das Verfahren wurde auf Antrag des Schuldners gestellt, um einen Konkurs abzuwenden. Das Gericht hat daraufhin über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens entschieden.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
V3		Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens	Die Vergleichsordnung galt bis zum 31. Dezember 1998 neben der Konkursordnung und wurde durch die Insolvenzordnung. Danach konnte der Konkurs durch einen Vergleich zwischen dem Schuldner und den Gläubigern abgewendet werden. Der Antrag des Schuldners auf ein Vergleichsverfahren wurde abgelehnt, wenn das Gericht ein Fehlverhalten von ihm erkannt hat, z.B. einen strafrechtlich relevanten Bankrott, die Einreichung unvollständiger Unterlagen oder Verweigerung der Einsicht in seine Bücher im Zwangsvollstreckungsverfahren.
V2		Einstellung des Vergleichsverfahrens nach Rücknahme des Vergleichsvorschlages (§ 99 ff VerglO)	Die Vergleichsordnung galt bis zum 31. Dezember 1998 neben der Konkursordnung und wurde durch die Insolvenzordnung. Danach konnte der Konkurs durch einen Vergleich zwischen dem Schuldner und den Gläubigern abgewendet werden. Nach diesem Kennzeichen hat der Schuldner den Antrag auf einen Vergleich zurückgezogen.
V1		Aufhebung des Vergleichsverfahrens (§ 90 ff VerglO)	Die Vergleichsordnung galt bis zum 31. Dezember 1998 neben der Konkursordnung und wurde durch die Insolvenzordnung. Danach konnte der Konkurs durch einen Vergleich zwischen dem Schuldner und den Gläubigern abgewendet werden. Die Bestätigung des Vergleichs führte allerdings nicht automatisch zur Aufhebung des Verfahrens. Vielmehr mussten die Gläubiger über die Aufhebung abstimmen. Erst dann konnte der Schuldner die Verwaltung über sein Vermögen wieder selbst vornehmen.
G3		Abweisung des Antrages auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung mangels Masse (§ 4 Abs. 2 GesO)	Die Gesamtvollstreckungsordnung galt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum 31.12.1998 und wurde danach von der Insolvenzordnung abgelöst. Die Gesamtvollstreckung entsprach dem Konkurs in den alten Bundesländern. Der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung wurde abgelehnt, wenn das beim Schuldner verbliebene Vermögen die Kosten für das Gesamtvollstreckungsverfahren nicht abdecken würde.
G4		Eröffnung bzw. Anordnung der Gesamtvollstreckung (§ 5 GesO)	Die Gesamtvollstreckungsordnung galt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum 31.12.1998 und wurde danach von der Insolvenzordnung abgelöst. Die Gesamtvollstreckung entsprach dem Konkurs in den alten Bundesländern. Das Gesamtvollstreckungsverfahren wurde auf Antrag eröffnet, wenn der Schuldner zahlungsunfähig war.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
G2		Einstellung des Gesamtvollstreckungsverfahrens	Die Gesamtvollstreckungsordnung galt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum 31.12.1998 und wurde danach von der Insolvenzordnung abgelöst. Die Gesamtvollstreckung entsprach dem Konkurs in den alten Bundesländern. Das Gesamtvollstreckungsverfahren wurde eingestellt, wenn das übrige Vermögen unter den Gläubigern verteilt wurde, ein Vergleichsbeschluss getroffen wurde, die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden könnten oder alle Gläubiger zugestimmt haben.
G1		Aufhebung des Gesamtvollstreckungsverfahrens	Die Gesamtvollstreckungsordnung galt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum 31.12.1998 und wurde danach von der Insolvenzordnung abgelöst. Die Gesamtvollstreckung entsprach dem Konkurs in den alten Bundesländern. Das Gesamtvollstreckungsverfahren wurde aufgehoben, wenn die Voraussetzung der Gesamtvollstreckung nicht mehr vorlagen.
" * "		"Forderung ausgeglichen / Inkassovorgang fruchtbar erledigt (wird zusammen mit dem entspr. Negativmerkmal gemeldet, wenn die dem Inkassovorgang zugrunde liegende Forderungsangelegenheit fruchtbar - d.h. durch Zahlung - erledigt worden ist)"	Es handelt sich um eine Ergänzung des jeweiligen Kennzeichens und bedeutet, dass der Schuldner die Forderung beglichen hat.
AE		Adressermittlung (Person unter der Adresse nicht zustellbar)	Die Zustellung eines Schreibens zur Forderungseinziehung ist misslungen. Daraufhin wurden Maßnahmen zur Ermittlung der Adresse eingeleitet (wie z.B. eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt)
+ +		verstorben	Der Schuldner ist verstorben.
HI		Hinweise zur Person oder Firma	Hinsichtlich des Namens der Personen oder seines Unternehmens hat es Ungereimtheiten gegeben.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
HA		Hinweise zur Adresse	Hinsichtlich der Adresse des Schuldners kam es zu Ungereimtheiten.
KX		Kredit mit Endfälligkeit	Der Schuldner hat ein Darlehen aufgenommen, das nicht in Raten zu bezahlen ist, sondern am Ende des Kreditzeitraums mit nur einer Zahlung getilgt werden muss.
KG		Kredit auf Girokonto (Dispo)	Dem Schuldner wurde ein Überziehungskredit / Dispositionskredit von seiner Bank gewährt.
KR		Kredit (Ratenkredit)	Dem Schuldner wurde ein Kredit gewährt, den er in mehreren Raten zurückzahlen muss.
MA		Mitantragsteller (zweiter Kreditnehmer)	Der Schuldner hat den Kreditantrag zusammen mit einer weiteren Person ausgefüllt, die ebenfalls Kreditnehmer werden sollte.
CC		Kreditkarte	Dem Schuldner wurde eine Kreditkarte ausgestellt.
CR		Kreditkarte mit Kreditrahmen	Die Bank hat dem Schuldner eine Kreditkarte ausgestellt, die einen Kreditrahmen enthält. Das heißt, dass die Bank bei Zahlung mit der Kreditkarte bis zu einem bestimmten Betrag in Vorleistung geht und erst im Nachhinein den Betrag vom Schuldner einzieht. Dies kann unmittelbar danach, nach Ablauf eines Zeitraums von 1 - 2 Monaten oder durch Ratenzahlung erfolgen.
GI		Girokonto	Die betroffene Person hat bei einer Bank ein Girokonto eröffnet.
HY		Hypothek bzw. Baufinanzierung	Der Schuldner hat ein Darlehen aufgenommen, um ein Bauvorhaben an einem Grundstück zu realisieren. Um das Darlehen zu sichern, wurde das Grundstück mit einer Hypothek belastet.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
HP		Hypothek bzw. Baufinanzierung mit ausgewiesenen Betrag	Der Schuldner hat ein Darlehen mit ausgewiesenem Betrag aufgenommen, um ein Bauvorhaben an einem Grundstück zu realisieren. Um das Darlehen zu sichern, wurde das Grundstück mit einer Hypothek belastet.
BU, BY, MY		Bürgschaft für Kredite (BU), Hypotheken (BY) oder Mitverpflichtung zur Zahlung (MY)	Der Schuldner hat ein Darlehen aufgenommen, welches durch ein Sicherungsmittel abgesichert wurde. Dieses Sicherungsmittel kann eine Bürgschaft durch eine andere Person (BU), die Bestellung einer Hypothek auf ein Grundstück (BY) oder die direkte Pflicht eines anderen, das Darlehen ebenfalls abbezahlen zu müssen (MY), sein.
ML		Mobilien-Leasing (Auto, Wohnwagen)	Es wurde ein Leasing-Vertrag über ein Kfz abgeschlossen. Leasing wird häufig zur Finanzierung des Kfz verwendet. Durch den Leasingvertrag bleibt das Eigentum am Kfz beim Händler oder bei der Bank. Das Kfz wird dem Halter nur zur Nutzung überlassen.
UI		Übergabe an Inkasso	Eine Forderung wurde zur Einziehung an ein Inkassounternehmen abgegeben.
CA		Kreditkarte in Abwicklung	Mit der Kreditkarte getätigte Zahlungen konnten vom Schuldner/Kreditkarteninhaber nicht eingetrieben werden.
GK		Kündigung Girokonto	Die Bank hat ein Girokonto gekündigt.
SD		Saldo (nicht bezahlter Betrag)	Der Schuldner hat eine Forderung noch nicht beglichen, obwohl bereits ein außergerichtliches Mahnverfahren oder ein Inkassoprozess eingeleitet wurde.
SE		Saldo nach gerichtlicher Entscheidung, Titulierung	Der Schuldner hat eine Forderung noch nicht beglichen, obwohl die Forderung bereits durch ein gerichtliches Mahnverfahren oder einen Gerichtsprozess rechtskräftig festgestellt wurde und sie im Wege der Zwangsvollstreckung betrieben werden könnte.
S1, S2, S3		Verletzung Schuldnerpflichten (Erläuterung unten)	Der Schuldner hat gegen Verhaltenspflichten verstoßen.



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
US		Uneinbringlich nicht titulierter Saldo	Der Schuldner hat eine Forderung noch nicht beglichen. Die Forderung wurde noch nicht gerichtlich festgestellt. Eine Aussicht darauf, dass die Forderung durch Zahlung des Schuldners oder durch eine Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann, besteht nicht.
RA		Restschuldbefreiung angekündigt	Die Restschuldbefreiung wird im Schlusstermin des Insolvenzverfahrens angekündigt, sie ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Gläubiger können noch Beschwerde einreichen und dadurch die Restschuldbefreiung verhindern.
RB		Restschuldbefreiung erteilt	Die Restschuldbefreiung ist rechtskräftig geworden. Das Insolvenzverfahren wurde abgeschlossen. Beschwerden von Gläubigern sind nicht eingegangen oder wurden abgewiesen.
IE		Insolvenzverfahren eröffnet	Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Das geschieht auf Antrag (z.B. eines Gläubigers), wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, gegen ihn bestehende Forderungen zu begleichen. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann er nicht mehr über sein Vermögen verfügen. Es wird vielmehr vom Insolvenzverwalter verwaltet.
IS		Insolvenzverfahren aufgehoben	Das Insolvenzverfahren wird aufgehoben, wenn das pfändbare Restvermögen unter den Gläubigern aufgeteilt wurde. In diesem Rahmen wird dann auch über die Restschuldbefreiung entschieden.
ER		Erledigt	Einer der Gläubiger hat einen Insolvenzantrag für erledigt erklärt. Das kann daran liegen, dass eine Forderung nach Stellung des Insolvenzantrags vom Schuldner oder jemand anderem gezahlt wurde und der Gläubiger deshalb nicht mehr berechtigt ist, den Insolvenzantrag zu stellen.



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
SD, SG		SD steht für "Saldo" und ist eine offene Forderung, die nicht bezahlt wurde. Ein Saldo trifft auf, wenn bestehende Raten nicht gezahlt und die üblichen Mahn- und Inkassoprozesse durchschritten wurden. Dieses Merkmal dokumentiert den Saldo nach Verzug. Ebenso ein SG, ein „Saldo nach Gesamtfälligkeit“. Diese Meldung wird in der Regel vom Gläubiger (bspw. Bank) direkt gemeldet.	
SCHUFA Merkmal C		SE ist ein "Saldo nach gerichtlicher Entscheidung oder Titulierung". Dieses Merkmal trifft nach einem Erlass eines Vollstreckungsbescheids, eines Endurteils, eines gerichtlich protokollierten Vergleichs über eine offene Forderung, eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans, bestätigten Insolvenzplans, nach notarieller Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung sowie einigen weiteren, gerichtlichen Vorgehen zu.	



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
SCHUFA Merk- mal G		UI bedeutet, dass ein Inkassounternehmen eingeschaltet wurde. Es steht für „Übergabe einer notleidenden Forderung an Inkassounternehmen zur Beitreibung“. Das heißt eine Bank hat den Kredit nach der gesetzlichen Mahn- und Kündigungsfrist an ein Inkasso übergeben, die sich jetzt um die Forderung kümmern. Dieses Merkmal führt in der Regel schon bei Kreditanfragen zu Ablehnungen.	
SCHUFA Merk- mal KW		CA ist eine „Kreditkarte in Abwicklung“. Das heißt, dass ein offener Betrag, der auf der Kreditkarte gebucht war, nicht mehr eingefordert werden konnte und die Kreditkarte nun abgewickelt wird.	
SCHUFA Merk- mal S1, S2, S3		GK ist die „Kündigung des Girokontos“. Dieses Merkmal ist ebenfalls negativ und wird gemeldet, wenn einem Kunden das Konto gekündigt wurde. Dieses Merkmal wurde jedoch seit einiger Zeit entfernt und wird normalerweise nicht mehr aktiv gemeldet, sondern durch andere Merkmale ersetzt.	
SCHUFA Merk- mal US, UF		KW ist ein "Abwicklungskonto" für einen gekündigten Kredit. Der Kredit wurde also fällig gestellt und höchstwahrscheinlich an ein Inkasso zur Eintreibung weitergegeben..	



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
SCHUFA Merkmal RA, RB		<p>Diese treffen auf unterschiedliche Situationen des Schuldners zu. S1 heißt „Schuldner ist seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen“, das heißt der Schuldner hat trotz Aufforderung sein aktuelles Vermögensverhältnis nicht offengelegt. S2 bedeutet „Gläubigerbefriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses ausgeschlossen“ und bedeutet, dass das Vermögen nicht ausreicht, um die offenen Forderungen zu bedienen. S3 ist letztlich „Gläubigerbefriedigung nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen“ und heißt, dass Vermögen vorhanden wäre, aber die Schulden anscheinend nicht getilgt wurden.</p>	
SCHUFA Merkmal IE, IS		<p>US ist ein „Uneinbringlich nicht titulierter Saldo“, was zu melden ist, sobald nach zulässiger Meldung von SG die Forderung uneinbringlich erscheint und nicht gerichtlich durchgesetzt werden soll. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Vorgang unwirtschaftlich ist oder eine Einforderung nicht mehr möglich ist. Ein ähnliches Merkmal ist UF, „Uneinbringlich titulierte Forderung / Einzug unwirtschaftlich“.</p>	



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
SCHUFA Merkmal HB		RA und RB bedeuten „Restschuldbefreiung angekündigt“ bzw. „Restschuldbefreiung erteilt“, wenn die Restschuldbefreiung durchgeführt wurde. Diese ist seit Insolvenzordnung ein Verfahren, mit dem im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens oder eines vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens durchgeführt wurde	
		IE ist „Insolvenzverfahren eröffnet“ und IS ist „Insolvenzverfahren aufgehoben“ und trifft zu, sofern das Regelinsolvenzverfahren eröffnet wird. Hier werden dem Vertragspartner auch die Insolvenznummern laut Insolvenzregister mitgeliefert („Kontonummer“).	
		HB ist das Merkmal für "Nichtabgabe der Vermögensauskunft oder Haftbefehl". Dies trifft auf Personen zu, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gegen ihre Auflagen verstoßen.	
PPB*		Person wahrscheinlich postalisch bekannt.	
PHB		Person wahrscheinlich nicht bekannt, aber wahrscheinlich ist der Haushalt bekannt.	



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
PAB		PAB - Gebäude ist bekannt, aber die Person wie auch der Haushalt sind wahrscheinlich unbekannt.	
PNP		Adresse nicht prüfbar / wahrscheinlich Fake Adresse	
		Person war dort wahrscheinlich postalisch bekannt, ist aber wahrscheinlich dort nicht mehr postalisch bekannt.	
PPV		Person war dort wahrscheinlich postalisch bekannt, ist aber wahrscheinlich verstorben.	
PPF		Anschrift postalisch falsch	
PUG		Adresse ist formal korrekt, aber weder Person noch Haushalt oder Gebäude sind bekannt.	
PXX		„Timeout“-Kriterium überschritten	
GM		Gläubigermahnung	Der Gläubiger hat dem Schuldner selbst eine Mahnung geschickt, ohne auf das gerichtliche Mahnverfahren oder ein Inkassobüro zurückzugreifen.
ZWA		Inkasso-Mahnverfahren eingeleitet	"weiches" Negativmerkmal. Das Inkasso-Unternehmen hat die Zahlung eines geschuldeten Betrages ohne Beteiligung des Gerichts angemahnt.



KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
ZWI		Fortlauf des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens nach Teil- bzw. bei Ratenzahlung	Der Schuldner hat die Forderung nach Einleitung des Inkasso-Mahnverfahrens nicht vollständig, sondern nur teilweise gezahlt. Das Inkasso-Mahnverfahren wurde deshalb außergerichtlich fortgesetzt.
FRP		Einstellung des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens wegen Aussichtslosigkeit	Aussichtslosigkeit liegt dann vor, wenn Anhaltspunkte fehlen, die Geldschuld könne werden. Daher wurde der Einzug der Forderung im Inkasso-Verfahren aufgegeben.
UBV		Mahnbescheid bzw. Antrag auf Mahnbescheid	Ein Mahnbescheid wird elektronisch beim dafür zuständigen Amtsgericht, dem Mahngericht, vom Gläubiger beantragt. Das Gericht prüft nicht, ob die Forderung tatsächlich besteht. Es stellt dann trotzdem einen Mahnbescheid zu. Der Schuldner kann Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen, ansonsten ergeht ein Vollstreckungsbescheid, der eine Zwangsvollstreckung nach sich ziehen kann.
SVV		Vollstreckungsbescheid bzw. Antrag auf Vollstreckungsbescheid	Wurde gegen einen Mahnbescheid nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt, ergeht auf Antrag ein Vollstreckungsbescheid. Dieser kann dann die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners bilden, wenn der Schuldner nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegt und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt.
SAV		Ratenzahler nach Forderungstitulierung	Eine titulierte Forderung liegt vor, wenn die Schuld bereits gerichtlich im Wege des Mahnverfahrens oder regulären Klageverfahrens rechtskräftig festgestellt wurde. Ihre Titulierung ermächtigt zur Zwangsvollstreckung. Der Schuldner hat aber die Möglichkeit einer Ratenzahlung beim Gläubiger bewirkt und dadurch die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen vermieden.
SNZ		Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	Es fand Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (hauptsächlich Pfändungen) in das Vermögen des Schuldners statt, das nicht im Zusammenhang mit Grundstücken oder Forderungen steht. Häufig handelt es sich dabei um die Pfändung des Kfz oder von Elektrogeräten.
IVE		Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	Pfändung eines Grundstücks, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts mit dem Ziel der Zwangsversteigerung. Findet grundsätzlich durch den Rechtspfleger statt. Bezieht sich auch auf das Zubehör des Grundstücks, also alles, was dem Grundstück wirtschaftlich zu dienen bestimmt ist.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
IVS		Fruchtlose Pfändung	Der Pfändungsversuch eines Gerichtsvollziehers war erfolglos, d.h. sein Vermögen ist so gering, dass eine Pfändung nach Ansicht des Gerichtsvollziehers nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen dürfte. Der Gerichtsvollzieher schickt dann eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung an den Gläubiger.
IVA		Lohn- oder sonstige Forderungspfändung aufgrund eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeht auf eine titulierte Forderung und bezieht sich in der Regel auf Lohnanspruch des Schuldners gegenüber dem Arbeitgeber oder das Girokonto bei einer Bank. Drittschuldner, das sind idR. Arbeitgeber oder Bank, dürfen daraufhin ihre Zahlungen nicht mehr an den Schuldner tätigen. Sie müssen die Zahlung, die ursprünglich dem Schuldner zustand, an den Gläubiger zahlen. Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird beim Gericht erwirkt.
IBE		Uneinbringliche, titulierte Forderung	Eine Forderung wurde zwar rechtskräftig, gerichtlich festgestellt, kann aber nicht durchgesetzt werden. Das kann daran liegen, dass der Schuldner vermögenslos oder unbekannt verzogen ist.
IBA		Unbekannt verzogen (unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten aus Geld- oder Warenkrediten)	Der Schuldner ist an seinem letzten gemeldeten Wohnsitz nicht auffindbar. Der Ort seines Aufenthalts ist nicht feststellbar. Er hat aber ein Darlehen abgeschlossen und die Zahlung der Tilgungsraten eingestellt.
IWP		Verweigerung der Vermögensauskunft gem. § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO SVV (für XML-Schnittstellen mit 2-stelliger Merkmalausgabe: VV)	Der Schuldner wurde in das Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts eingetragen, weil er dem Gerichtsvollzieher keine Auflistung seines Vermögens zur Verfügung gestellt hat.
IRB		Erkennbare Aussichtslosigkeit der Vollstreckung gem. § 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO SAV (für XML-Schnittstellen mit 2-stelliger Merkmal- ausgabe: AV)	Der Schuldner wurde in das Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts eingetragen, weil er offensichtlich nicht das Geld oder andere Vermögenswerte hat, um die Forderung des Gläubigers zu begleichen.
IRV		Nichtzahler gem. § 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO SNZ (für XML-Schnittstellen mit 2-stelliger Merkmalausgabe:NZ)	Der Schuldner wurde in das Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts eingetragen, weil er die Forderung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe einer Vermögensauskunft beglichen hat.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
KI1)		Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen des Insolvenzverfahrens	Ist ein Schuldner nicht mehr in der Lage, Forderungen von Gläubigern zu begleichen, muss er sich zunächst außergerichtlich mit seinen Gläubigern auf eine Schuldenbereinigung einigen. Dies ist Voraussetzung für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner selbst.
„*“2)		Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren	Das Insolvenzgericht hat Maßnahmen angeordnet, im Schuldnervermögen befindliche Vermögenswerte sicherzustellen. Dies geschieht bei einer Gefahr für die Vermögenswerte, die vom Schuldner ausgeht und die Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse gefährden könnte.
+ + +		Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren	Die Gefährdung der Vermögenswerte in der Insolvenz besteht nicht mehr und daher wurden die Sicherungsmaßnahmen vom Gericht aufgehoben.
HA3)		Eröffnung des Insolvenzverfahrens/Beschluss	Das Insolvenzgericht hat auf Antrag hin einen Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gefasst. Damit geht die Verwaltungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter über.
\$\$\$4)		Abweisung der Verfahrenseröffnung mangels Masse (§ 26 Abs. 2 InsO)	Das Insolvenzverfahren wurde eingestellt bzw. gar nicht erst aufgenommen, weil sich so wenig Werte im Vermögen des Schuldners befunden haben, dass damit noch nicht einmal die Kosten für das Insolvenzverfahren abgedeckt werden konnten. Der Schuldner wird daraufhin in das Schuldnerverzeichnis beim Insolvenzgericht eingetragen. Häufig ist dies auch Anlass für eine Gewerbeuntersagung des Schuldners.
BSP		Aufhebung des Insolvenzverfahrens (gerichtliche Zwischenentscheidung, zeitlich vor einer Entscheidung über die ggf. beantragte Restschuldbefreiung). Das Insolvenzverfahren ist noch nicht beendet.	Das pfändbare Vermögen des insolventen Schuldners ist verteilt worden. Zusammen mit der Aufhebung trifft das Gericht eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung, also ob die bestehenden Verbindlichkeiten aufgehoben werden dürfen. Zeitgleich beginnt die Wohlverhaltensphase, in der dem Schuldner erhebliche Einschränkungen seines Lebensstils auferlegt werden.
KBI		Erteilung der Restschuldbefreiung	Die Restschuldbefreiung ermöglicht dem Schuldner, nach der Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Nachdem er über einen längeren Zeitraum hinweg die Bedingungen der Wohlverhaltensphase eingehalten hat, ist er nicht mehr verpflichtet, seine Schulden bei den Gläubigern zu begleichen.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
AI		Versagung der Restschuldbefreiung	Trotz Insolvenzverfahrens ist der Schuldner nach wie vor verpflichtet, seine Verbindlichkeiten bei den Gläubigern zu tilgen. Häufig geschieht dies, weil die Bedingungen der Wohlverhaltensphase nicht eingehalten wurden oder Pflichten des Insolvenzverfahrens selbst verletzt wurden.
APC		Es liegen keine (Negativ-) Informationen vor	Es ist keine Meldung abgegeben worden, dass die betroffene Person jemals Forderungen nicht beglichen hätte.
EEV		Forderung ausgeglichen/ Inkassovorgang fruchtbar erledigt (wird zusammen mit dem entsprechenden Negativmerkmal gemeldet, wenn die dem Inkassovorgang zugrunde liegende Forderungsangelegenheit fruchtbar – d. h. durch Zahlung – erledigt worden ist)	Der Schuldner hat die Forderung nach Einleitung des Inkasso-Mahnverfahrens vollständig beglichen.
WEV		Post an der Adresse nicht zustellbar (ggf. Adressermittlung)	Ein Schreiben konnte dem Schuldner an der gemeldeten Adresse nicht zugestellt werden. Ggf. wurden Maßnahmen zur Ermittlung seiner neuen Anschrift eingeleitet, wie eine Einwohnermeldeamtsanfrage.
ISP		Person verstorben	Die Person ist verstorben.
KON		Hinweise zur Person oder Firma	Hinsichtlich des Namens der Personen oder seines Unternehmens hat es Ungereimtheiten gegeben.
KER		Hinweis zur Adresse (tendenziell risikobehaftete Adressen, z. B. JVA oder andere geschlossene Anstalten)	Hinsichtlich der Adresse des Schuldners kam es zu Ungereimtheiten.
KEM		Postalisch falsch bzw. Anfrage unvollständig	Eine Meldung über die betroffene Person wurde zwar eingereicht, war aber unvollständig oder aus anderen Gründen inkorrekt.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
KAS		Business-Sperre	Die Person oder die Firma, die jeweils die Meldung gemacht haben, wurde vom Auskunftsunternehmen gesperrt.
VGE		Kein berechtigtes Interesse angegeben	Es wurde bei der Abgabe einer Meldung an das Auskunftsunternehmen kein oder nur ein unzureichender Grund für die Meldung abgegeben.
VGA		Zur angefragten Person liegen Inkasso-Anfragen und/oder Gläubigermahnungen vor	Der Gläubiger hat seine Forderung beim Schuldner selbst oder über ein Inkassobüro angemahnt
VEM		Unter der angefragten Anschrift wurden auffällige Bestellaktivitäten identifiziert.	Die betroffene Person hat Bestellungen getätigt, die ihn eventuell als unzuverlässig erscheinen lassen.
VAS		Inkasso-Mahnverfahren eingeleitet	"weiches" Negativmerkmal. Das Inkasso-Unternehmen hat die Zahlung eines geschuldeten Betrages ohne Beteiligung des Gerichts angemahnt.
GVA		Fortlauf des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens nach Teil- bzw. bei Ratenzahlung	Der Schuldner hat die Forderung nach Einleitung des Inkasso-Mahnverfahrens nicht vollständig, sondern nur teilweise gezahlt. Das Inkasso-Mahnverfahren wurde deshalb außergerichtlich fortgesetzt.
GVE		Einstellung des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens wegen Aussichtslosigkeit	Aussichtslosigkeit liegt dann vor, wenn Anhaltspunkte fehlen, die Geldschuld könne werden. Daher wurde der Einzug der Forderung im Inkasso-Verfahren aufgegeben.
GEM		Antrag auf Mahnbescheid	Ein Mahnbescheid wird elektronisch beim dafür zuständigen Amtsgericht, dem Mahngericht, vom Gläubiger beantragt. Das Gericht prüft nicht, ob die Forderung tatsächlich besteht. Es stellt dann trotzdem einen Mahnbescheid zu. Der Schuldner kann Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen, ansonsten ergeht ein Vollstreckungsbescheid, der eine Zwangsvollstreckung nach sich ziehen kann.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
GAS		Antrag auf Vollstreckungsbescheid	Wurde gegen einen Mahnbescheid nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt, ergeht auf Antrag ein Vollstreckungsbescheid. Dieser kann dann die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners bilden, wenn der Schuldner nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegt und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt.
H		Ratenzahler nach Forderungstitulierung	Eine titulierte Forderung liegt vor, wenn die Schuld bereits gerichtlich im Wege des Mahnverfahrens oder regulären Klageverfahrens rechtskräftig festgestellt wurde. Ihre Titulierung ermächtigt zur Zwangsvollstreckung. Der Schuldner hat aber die Möglichkeit einer Ratenzahlung beim Gläubiger bewirkt und dadurch die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen vermieden.
M		Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	Es fand Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (hauptsächlich Pfändungen) in das Vermögen des Schuldners statt, das nicht im Zusammenhang mit Grundstücken oder Forderungen steht. Häufig handelt es sich dabei um die Pfändung des Kfz oder von Elektrogeräten.
W		Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	Pfändung eines Grundstücks, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts mit dem Ziel der Zwangsversteigerung. Findet grundsätzlich durch den Rechtspfleger statt. Bezieht sich auch auf das Zubehör des Grundstücks, also alles, was dem Grundstück wirtschaftlich zu dienen bestimmt ist.
IE		fruchtlose Pfändung	Der Pfändungsversuch eines Gerichtsvollziehers war erfolglos, d.h. sein Vermögen ist so gering, dass eine Pfändung nach Ansicht des Gerichtsvollziehers nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen dürfte. Der Gerichtsvollzieher schickt dann eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung an den Gläubiger.
MB		Lohn- oder sonstige Forderungspfändung aufgrund eines gerichtl. Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeht auf eine titulierte Forderung und bezieht sich in der Regel auf Lohnanspruch des Schuldners gegenüber dem Arbeitgeber oder das Girokonto bei einer Bank. Drittschuldner, das sind idR. Arbeitgeber oder Bank, dürfen daraufhin ihre Zahlungen nicht mehr an den Schuldner tätigen. Sie müssen die Zahlung, die ursprünglich dem Schuldner zustand, an den Gläubiger zahlen. Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird beim Gericht erwirkt.

KÜRZEL	LÖSCHUNGSFRIST	BESCHREIBUNG KURZ	BESCHREIBUNG LANG
WEV		uneinbringliche, titulierte Forderung	Eine Forderung wurde zwar rechtskräftig, gerichtlich festgestellt, kann aber nicht durchgesetzt werden. Das kann daran liegen, dass der Schuldner vermögenslos oder unbekannt verzogen ist.
VGE		unbekannt verzogen (unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten aus Geld- oder Warenkrediten)	Der Schuldner ist an seinem letzten gemeldeten Wohnsitz nicht auffindbar. Der Ort seines Aufenthalts ist nicht feststellbar. Er hat aber ein Darlehen abgeschlossen und die Zahlung der Tilgungsraten eingestellt.
VEM		Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung	Eine Zwangsvollstreckung beim Schuldner ist erfolglos verlaufen und der Schuldner hat einen Termin beim Gerichtsvollzieher zu einer eidesstattlichen Versicherung (ehem. Offenbarungseid) über seine Vermögensverhältnisse versäumt. Bis zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung oder Ablauf von zwei Jahren kann der Schuldner vom Gerichtsvollzieher verhaftet werden.
SVV			
SN			
AV			

